Elektronisches Amtsblatt

der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Jahrgang 2026 **Elektronisches Amtsblatt Nr. 26/2026 vom 12.11.2026**

Inhaltsverzeichnis

Ortsübliche Bekanntmachung über die Zweckvereinbarung zur kommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesen im Vertretungsfalle zwischen der Stadt Thalheim/Erzgeb. und der Gemeinde Burkhardtsdorf

IMPRESSUM

Herausgeber:	Stadt Thalheim/Erzgeb., Hauptstraße 5, 09380 Thalheim/Erzgeb.
Erreichbarkeit:	Telefon: 03721/262-0 | Fax: 03721/262-43
E-Mail:	pressestelle@thalheim-erzgeb.de
Internet:	www.thalheim-erzgeb.de
Verantwortlichkeit:	Bürgermeister Nico Dittmann
Redaktion:	Stadt Thalheim/Erzgeb., Amt des Bürgermeisters (SB Öffentlichkeitsarbeit/Pressestelle)

Zweckvereinbarung zur kommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesen im Vertretungsfalle

Zwischen der Stadt Thalheim/Erzgeb.
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dittmann,
Hauptstraße 5 in 09380 Thalheim/Erzgeb.

und der Gemeinde Burkhardtsdorf
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Spiller,
Am Markt 8 in 09235 Burkhardtsdorf

wird auf Grundlage von §§ 71 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie 72 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist), vereinbart:

§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Gemeinde Burkhardtsdorf und die Stadt Thalheim/Erzgeb. stellen sich im Vertretungsfalle zeitanteilig Standesbeamte zur Erfüllung der Aufgaben im Personenstandswesen nach § 1 Personenstandsgesetz und § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen zur Verfügung.

§ 2
Durchführung

(1) Die Beteiligten setzen zur Durchführung dieser Zweckvereinbarung eigene Bedienstete ein, die für den jeweils eigenen Standesamtsbezirk bereits als Standesbeamte bestellt sind. Sie stellen dabei sicher, dass diese für die Erfüllung der Aufgaben aus § 1, insbesondere für die Bestellung zum Standesbeamten nach § 1 Sächsische Personenstandsverordnung geeignet sind.

(2) Die Verwaltungen der beteiligten Gemeinden stimmen für die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung die Anwesenheit und Termine der Standesbeamten im erforderlichen Umfang ab, um eine Vertretung und die Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

(3) Die Beteiligten zeigen sich den Eintritt eines Vertretungsfalles umgehend gegenseitig an. Die jeweils andere Beteiligte wird wiederum unverzüglich die Vertretung bestätigen, oder - wenn dies aus zwingenden Gründen der eigenen Aufgabenerfüllung unerlässlich ist - ablehnen.

(4) Die nach § 1 für eine Vertretung in Frage kommenden Beschäftigten werden durch die Beteiligten benannt. Für die Dauer dieser Zweckvereinbarung werden diese Beschäftigten auch im Standesamtsbezirk des jeweils anderen Beteiligten zu Standesbeamten bestellt. Der gegenseitige Zugriff auf die notwendigen EDV-Systeme und -Anwendungen sowie auf die Akten und sonstigen Unterlagen wird für diese Beschäftigten sichergestellt.

§ 3
Kostenerstattung

(1) Die entstehenden Kosten für die Zur-Verfügung-Stellung von Personal werden im tatsächlichen Umfang des Einsatzes durch die jeweils beauftragende Beteiligte erstattet.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf Grundlage des Stundensatzes der jeweils gültigen VwV Kostenfestlegung als Personalkostenpauschale für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1

(ehemals gehobener Dienst). Diese beträgt derzeit 59,49 EUR gemäß VwV Kostenfestlegung vom 08.05.2020.

(3) Die Abrechnung erfolgt innerhalb von einem Monat nach dem Ende des Kalenderjahres bzw. der vereinbarten Geltungsdauer durch die jeweils beauftragte Beteiligte. Der Abrechnung ist eine Auflistung der Einsatzzeiten für die abgerechnete Periode beizufügen. Der Kostenerstattungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen durch die beauftragende Gemeinde zu begleichen. Eine gegenseitige Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird vorübergehend bis zum 31.12.2027 geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

§ 5

Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(3) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, wird die Rechtsaufsichtsbehörde um ihre Einschätzung gebeten mit dem Ziel, die bestehende Uneinigkeit auszuräumen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, aber frühestens zum 01.01.2027, in Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 09. NOV. 2026

Stadt Thalheim / Erzgeb. Bürgermeister (Siegel)

Herr Dittmann
Bürgermeister
Stadt Thalheim/Erzgeb.

Burkhardtsdorf, den 03.11.2026

Burkhardtsdorf (Siegel) Bürgermeister

Herr Spiller
Bürgermeister
Gemeinde Burkhardtsdorf